

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/46 —

Umschuldung der Hermes-Kredite für Brasilien

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V C 6 – 954 005 – hat mit Schreiben vom 25. März 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Zu welchen Bedingungen hat der Pariser Club im Januar 1987 einer Umschuldung der staatlichen bzw. staatlich verbürgten Darlehen an Brasilien zugestimmt?

Das am 21. Januar 1987 unterzeichnete multilaterale Umschuldungsprotokoll über brasilianische Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Pariser Clubs aus öffentlichen oder öffentlich garantierten Krediten sieht folgende Regelung vor:

— Umschuldung von 100 % der rückständigen Tilgungs- und Zinsfälligkeiten zwischen 1. Januar 1985 und 31. Dezember 1986; Rückzahlung in drei Jahren nach drei Freijahren;

Verzugszinsen auf die o. g. Rückstände sind in drei gleichen und aufeinanderfolgenden Halbjahresraten ab 30. Juni 1988 zu zahlen;

— Umschuldung von 100 % der Tilgungsfälligkeiten zwischen 1. Januar und 30. Juni 1987, wenn das Exekutivdirektorium des IWF im Rahmen einer Konsultation nach Artikel IV ein positives Urteil über die Bemühungen der brasilianischen Regierung um eine ausgeglichene Zahlungsbilanz abgibt;

— Brasilien verpflichtet sich, ab 1. Juli 1987 den vollen Schuldendienst gegenüber den Gläubigern des Pariser Clubs aufzunehmen.

2. Trifft es zu, daß es sich dabei um fällige Kreditraten an die Bundesregierung für den Zeitraum Anfang 1985 bis Ende 1987 in einer Höhe von 580 Mio. DM handelt, die fast ausschließlich Forderungen des Bundes aus Schadenszahlungen für Hermes-Exportbürgschaften betreffen (vgl. die Artikel von Roland Bunzenthal in der „Frankfurter Rundschau“ vom 19. Januar und 5. März 1987)?

Die Zahlungsverpflichtungen Brasiliens aus bundesgedeckten Ausfuhrgeschäften sowie aus Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) in der Zeit zwischen 1. Januar 1985 und 31. Dezember 1986, auf die die in Frage 1 genannte Umschuldung Anwendung findet, belaufen sich auf rd. 1,18 Mrd. DM.

Da Brasilien auf diese Zahlungsverpflichtungen lediglich Teilzahlungen geleistet hat, sind hohe Rückstände aufgelaufen, die die Bundesregierung auf Grund der übernommenen Ausfuhrleistung aus Haushaltsmitteln z. T. entschädigt hat (siehe Antwort auf Frage 4).

Hinzu kommen Tilgungsfälligkeiten zwischen 1. Januar bis 30. Juni 1987 aus bundesgedeckten Ausfuhrgeschäften und FZ-Darlehen von rd. 140 Mio. DM.

Die in dem zitierten Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 19. Januar 1987 genannte Zahl von 580 Mio. US-Dollar (nicht 580 Mio. DM) bezieht sich auf die Gesamtfälligkeiten (Tilgung und Zinsen aus bundesgedeckten Ausfuhrgeschäften und FZ-Darlehen) des Jahres 1987.

3. Trifft es zu, daß diese 580 Mio. DM den höchsten Einzelbetrag in den Pariser Verhandlungen dargestellt haben?

Bezogen auf die umgeschuldeten Beträge (siehe hierzu Antwort auf Frage 1) ist Japan vor der Bundesrepublik Deutschland und den USA der größte Gläubiger Brasiliens.

4. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Forderungen des Bundes gegenüber Brasilien aus Schadenszahlungen für Hermes-Exportbürgschaften?

Die Gesamtsumme der vom Bund entschädigten und noch nicht zurückgeflossenen Forderungen gegenüber Brasilien beträgt 1,21 Mrd. DM (Stichtag: 12. März 1987).

5. Wie wird sich das Abkommen des Pariser Clubs bzw. das bilaterale Umschuldungsabkommen mit Brasilien auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den nächsten Jahren auswirken?

Die Belastung des Bundeshaushalts in den Jahren 1983 bis 1987 ergibt sich aus der in Beantwortung der Frage 4 genannten Zahl; die 1987 anfallenden Haushaltsbelastungen werden mit rd. 214 Mio. DM beziffert.

Durch den Abschluß eines bilateralen Umschuldungsabkommens auf der Basis des Pariser Protokolls vom 21. Januar 1987 soll sichergestellt werden, daß die umgeschuldeten Beträge nach Ablauf der Freijahre bei marktgerechter Verzinsung an den Bundeshaushalt bzw. die deutschen Gläubiger (in Höhe ihrer Selbstbeteiligung) zurückfließen.

Für Forderungen aus FZ-Darlehen wird ein konzessionärer Zinssatz vereinbart.

6. Trifft es zu, daß Interessengegensätze zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit einerseits und dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft andererseits die Festlegung der bundesdeutschen Verhandlungsposition im Pariser Club gegenüber Brasilien beeinflusst haben, und welche Seite hat sich letztendlich durchsetzen können?

Nein.

7. Wann wird die Bundesregierung die Rahmenvereinbarung des Pariser Clubs mit Brasilien in ein bilaterales Umschuldungsabkommen umsetzen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein deutsch-brasilianisches bilaterales Umschuldungsabkommen auf der Basis des Pariser Protokolls vom 21. Januar 1987 bis spätestens 30. Juni 1987 abzuschließen.

8. Wird die Bundesregierung das bilaterale Umschuldungsabkommen von einem Abkommen Brasiliens mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) abhängig machen?

Die Bundesregierung wird für das abzuschließende bilaterale Umschuldungsabkommen das Pariser Protokoll vom 21. Januar 1987 zugrunde legen. Danach setzt die Umschuldung der Tilgungsfälligkeiten zwischen 1. Januar und 30. Juni 1987 voraus, daß das Exekutivdirektorium des IWF im Rahmen einer Konsultation nach Artikel IV die brasilianischen Bemühungen um einen Ausgleich der Zahlungsbilanz 1987 positiv beurteilt (vgl. Antwort auf Frage 1).

9. Wird die Bundesregierung nach Abschluß des bilateralen Umschuldungsabkommens neue Hermes-Bürschaften für Brasilien gewähren?

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit über die Wiedereröffnung von Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte im Lichte der dann gegebenen Wirtschafts- und Finanzlage Brasiliens entscheiden.

10. Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des einseitigen Zinszahlungsstopps Brasiliens gegenüber den Banken?

Die Bundesregierung bedauert, daß durch die einseitige und unbefristete Einstellung von Zinszahlungen an die Banken der Prozeß der Normalisierung der Finanzbeziehungen zwischen Brasilien und seinen ausländischen Gläubigern einen Rückschlag erlitten hat; sie ist der Meinung, daß Brasilien sich möglichst bald um eine einvernehmliche Regelung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Banken bemühen sollte.

11. Welche Position vertritt die Bundesregierung im Exekutivrat des IWF bezüglich eines Abkommens dieser Institution mit Brasilien?

Die Entscheidung, ob bestehende wirtschaftliche und finanzielle Ungleichgewichte im Rahmen eines Bereitschaftskreditabkommens mit dem IWF oder auf andere Weise überwunden werden sollen, ist in das Ermessen der betroffenen Regierung gestellt. Sollte sich Brasilien entschließen, die aufgetretenen Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem IWF zu lösen und hierzu um den Abschluß eines Bereitschaftskreditabkommens nachsuchen, würde die Bundesregierung einen solchen Entschluß begrüßen.